
Satzung der Stadt Nagold über die Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2017 (GBl. S. 631) i.V.m. §§ 4 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Stadt Nagold am 27. September 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verkaufssonntage

Aus Anlass der Veranstaltung „*Nagolder Frühling*“ dürfen in der Stadt Nagold (Kernstadt, ohne die Stadtteile, das Gewerbegebiet Wolfsberg, das Gewerbegebiet Iselshäuser Tal und den Industriepark Nagold Gäu – siehe Lageplan) die Verkaufsstellen im Frühjahr jeweils am 2. Sonntag im April, jeweils in der Zeit von 12 Uhr bis 17 Uhr geöffnet sein. Fällt Ostern auf diesen Termin, dann dürfen aus Anlass der Veranstaltung „*Nagolder Frühling*“ in der Stadt Nagold (Kernstadt, ohne die Stadtteile, das Gewerbegebiet Wolfsberg, das Gewerbegebiet Iselshäuser Tal und den Industriepark Nagold Gäu – siehe Lageplan) die Verkaufsstellen im Frühjahr jeweils am 3. Sonntag im April, jeweils in der Zeit von 12 Uhr bis 17 Uhr geöffnet sein.

Aus Anlass der Veranstaltung „*Urschelherbst*“ dürfen in der Stadt Nagold (Kernstadt, ohne die Stadtteile, das Gewerbegebiet Wolfsberg, das Gewerbegebiet Iselshäuser Tal und den Industriepark Nagold Gäu – siehe Lageplan) die Verkaufsstellen im Herbst jeweils am 2. Sonntag im Oktober, jeweils in der Zeit von 12 Uhr bis 17 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG zu beachten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nagold, den 28. September 2022

Jürgen Großmann
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Nagold geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.



Die Karte dient nur der allgemeinen Orientierung. Für den Inhalt aus dem Liegenschaftsnachweis wird keine Gewährleistung übernommen.



Stadt Nagold
Auszug aus WebOffice
Maßstab 1:5.000
0 60 120 180 m

Ordnungsamt
Achim Gräschus
11.07.2022